



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt, Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 66
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 26. Juni 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

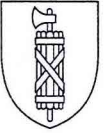
Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	23-1707
Teilstrassenplan	"Walzenhauserstrasse, Sanierung" (Gemeindestrasse erster Klasse / Weg erster Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Walzenhauserstrasse, Sanierung" (Gemeindestrasse erster Klasse / Gemeindeweg erster Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 22. Mai 2023 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung



vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

5. Die beiliegende wasserbaurechtliche Bewilligung vom 15. Mai 2023 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Walzenhauserstrasse, Sanierung" (Gemeindestrasse erster Klasse / Gemeindeweg erster Klasse), Situation 1:500, Plan-Nr. 308 vom 20. Dezember 2022; dreifach
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 22. Mai 2023 samt Merkblätter
- Wasserbaurechtliche Bewilligung vom 15. Mai 2023

Kopie an:

- Amt für Umwelt
 - . Abfall und Rohstoffe
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Vermessungsaufsicht